

BGer 6B_437/2015 vom 20. Mai 2015

Bundesgericht, 2015-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_437_2015

FR: TF 6B_437/2015 du 20 mai 2015

IT: TF 6B_437/2015 del 20 maggio 2015

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Präsidentin der Vorinstanz sei entweder senil oder geistig nicht mehr normal, und ihr Verhalten sei nicht nur dumm, sondern kriminell. Solche Ausführungen sind querulatorisch und damit unzulässig (Art. 42 Abs. 7 BGG). Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.